

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbestätigung
Stadtverwaltung Eisenach
Frau Oberbürgermeisterin
Katja Wolf o.V.i.A.
Postfach 101462
99804 Eisenach

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ekaterina Härtel

Durchwahl:
Telefon 0361 57-332-1573
Telefax 0361 57-332-1031

ekaterina.haertel@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
20 20 04

Antrag der Stadt Eisenach vom 28.06.2021 auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115, 119) i.V.m. Bst. A. Ziffer 4.5 VV-Bedarfszuweisungen in der Fassung vom 05.12.2017

Ihre Nachricht vom:
28.06.2021

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
240-1501-001/21-EA

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

aufgrund des o.g. Antrages der Stadt Eisenach erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt auf der Grundlage des § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) folgenden

Weimar
09.12.2021

Bescheid

1. Der Stadt Eisenach wird nach § 24 ThürFAG eine Bedarfszuweisung für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **8.062.683 EUR** zur Haushaltskonsolidierung gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Bewilligung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der die Stadt Eisenach im Haushaltsjahr 2021 einen Überschuss im Sinne von § 79 Abs. 3 ThürGemHV erwirtschaftet. Der Rückforderungsbetrag beschränkt sich auf die Höhe dieses Überschusses; er ist bis spätestens zum 30.06.2022 zurückzuzahlen. Die Bankverbindung wird im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 28.06.2021 beantragte die Stadt Eisenach die Gewährung einer Bedarfszuweisung gemäß § 24 ThürFAG für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 9.736.566 EUR zur Haushaltskonsolidierung.

Im Rahmen des Schreibens vom 17.08.2021 sicherte das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) der Stadt Eisenach die Gewährung einer Bedarfszuweisungen i.H.v. 9.466.364 EUR zu.

Seite 1 von 5

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050000300444117
BIC:
HELADEFF820

Neben dem Antrag gemäß Formblatt wurde die vom Stadtrat am 28.09.2021 beschlossene und von der Rechtsaufsichtsbehörde am 02.12.2021 genehmigte 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (Beschluss-Nr. StR/0376/2021) für das Jahr 2021 vorgelegt. Eingereicht wurden außerdem die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 sowie die Finanzplanung. Das Votum der Rechtsaufsichtsbehörde liegt ebenfalls vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte Bezug genommen.

II.

1. Gemäß Bst. A. Ziffer 4.5 VV-Bedarfszuweisungen in der Fassung vom 05.12.2017 ist das TLVwA die für die Bearbeitung der Anträge nach § 24 ThürFAG zuständige Bewilligungsbehörde.

2. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben. Im Übrigen war er abzulehnen.

1. Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG werden Gemeinden und Landkreisen aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und Liquiditätshilfen zur Verfügung gestellt. Die aus dem Landesausgleichsstock zur Verfügung gestellten Mittel sind gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 ThürFAG u.a. bestimmt für die Durchführung einer Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen.

Maßgeblich für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen ist die mit Rundschreiben R 33 4/2017 des TMIK vom 07.12.2017 bekannt gemachte VV-Bedarfszuweisungen. Soweit in der VV-Bedarfszuweisungen die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes Voraussetzung ist, gilt daneben die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53 a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) – VV-Haushaltssicherung in der Fassung vom 08.06.2016 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 27/2016, S. 916 ff.).

Danach sind für die Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung (Bst. B. VV-Bedarfszuweisungen) mit dem Antrag nach Formblatt ein rechtsaufsichtlich genehmigtes Haushaltssicherungskonzept bzw. dessen rechtsaufsichtlich genehmigte Fortschreibung, ein Bewilligungsvorschlag der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie die Haushaltssatzung und die Finanzplanung (ggf. im Entwurf) einzureichen.

Diese Voraussetzungen liegen vollständig vor. Die Stadt Eisenach hat alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

2. Abweichend von der beantragten Summe i.H.v. 9.736.566 EUR und der zugesicherten Summe i.H.v. 9.466.364 EUR war nach pflichtgemäßer Ermessensausübung ein Bewilligungsbetrag in Höhe von **8.062.683 EUR** festzusetzen, weil ein darüber hinaus bestehender Bedarf im Haushaltsjahr 2021 nicht gegeben ist.

Gemäß Bst. B Nr. 3.2 VV-Bedarfszuweisungen soll bei der Bemessung der zu gewährenden Bedarfszuweisungen Berücksichtigung finden, dass ein zur Durchführung von Konsolidierungsmaßnahmen erforderlicher Haushaltsausgleich erreicht werden kann.

Vor dem Antrag auf Bedarfszuweisungen i.H.v. 9.736.566 EUR der Stadt Eisenach vom 28.06.2021 wurden dem TLVwA die Entwürfe der 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts und des Haushalts 2021 vorgelegt. Nach dem Bedarfszuweisungsantrag wurde bekannt, dass die Stadt Eisenach nach § 24 Abs. 3 ThürFAG zusätzliche Mittel aus dem Landesausgleichsstock i.H.v. rund 270.202 EUR erhält. In Höhe dieses Betrags reduzierte sich Bedarf der Stadt an Bedarfszuweisungen für das Haushaltsjahr 2021, da in dem Entwurf des Haushaltsplans 2021, auf dessen Grundlage der Antrag auf Bedarfszuweisungen gestellt wurde, diese Einnahmen nicht veranschlagt waren. Dementsprechend wurde der Stadt mit Schreiben vom 17.08.2021 die Gewährung einer Bedarfszuweisung i.H.v. 9.466.364 EUR zugesichert.

Im Nachgang zu der Zusicherung vom 17.08.2021 erfolgte am 28.09.2021 die Beschlussfassung des Stadtrats über die Haushaltssatzung 2021. Vor diesem Stadtratsbeschluss erfolgte eine Änderung der Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung 2021 im Rahmen eines Änderungsantrags und damit eine Änderung des Haushaltsplans 2021. Unter anderem wurde unter der Haushaltsstelle 56000.940070 im Vermögenshaushalt ein Ausgabenansatz i.H.v. 1.403.681 EUR für die Errichtung einer Traglufthalle in den Plan aufgenommen. Zum Ausgleich dieser Erhöhung der Ausgaben des Vermögenshaushalts und anderer Ausgabensteigerungen wurden die Ansätze für Personalausgaben im Deckungskreis 0200 im Verwaltungshaushalt um 1.508.681 EUR herabgesetzt. Diese Veränderungen des Haushaltsplans 2021 stellen eine Änderung der Sachlage i.S.d. § 38 Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) dar.

Der Ansatz unter der Haushaltsstelle 56000.940070 steht nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Kassenwirksamkeit nach § 7 Abs. 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung. Da dieser Haushaltsansatz im Haushaltsjahr 2021 nicht kassenwirksam wird, ist es der Stadt Eisenach möglich, den Ausgleich des Haushalts 2021 mit einer Einnahme aus einer Bedarfszuweisung i.H.v. 8.062.683 EU zu gewährleisten. Bei Kenntniss dieser Umstände vor Erteilung der Zusicherung vom 17.08.2021 wäre keine Zusicherung einer Gewährung einer Bedarfszuweisungen i.H.v. 9.466.364 vorgenommen wurden. Das TLVwA ist gemäß § 38 Abs. 3 ThürVwVfG an die mit Datum vom 17.08.2021 abgegebene Zusicherung nicht mehr gebunden.

Mit der bewilligten Bedarfszuweisung wird ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Eisenach geleistet.

Gegenstand der Bewilligung ist gemäß Bst. A Ziffer 4.5 VV-Bedarfszuweisungen ausschließlich das Haushaltsjahr 2021.

Insofern ist die Darstellung zukünftiger Bedarfszuweisungen in der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zwar möglich, führt aber nicht zu einer rechtlichen Bindung im Hinblick auf weitere Bewilligungen.

Diese sind jeweils der dann aktuellen Haushaltssituation der Stadt Eisenach, der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Freistaats Thüringen und der jeweiligen rechtlichen Grundlagen unterworfen.

Durch die Stadt Eisenach sind in den Folgejahren weiterhin eine strenge Haushaltsdisziplin und die Hebung weiterer Konsolidierungspotentiale erforderlich, um eine Konsolidierung zu erreichen. Ob und inwieweit weitere Bedarfszuweisungen in den Folgejahren erfolgen, wird durch diese Bewilligung nicht vorgegeben.

3. Nach alledem ist dem Antrag nur im tenorierten Umfang stattzugeben, darüber hinaus ist er abzulehnen.

III.

Die Nebenbestimmung erfolgt in Anwendung von § 36 ThürVwVfG.

Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass der Stadt Eisenach eine Bedarfszuweisung nur in der Höhe gewährt wird, wie sie für die Herstellung des Haushaltsausgleichs als Voraussetzung der Durchführung von Konsolidierungsmaßnahmen entsprechend Bst. B Nr. 3.2 VV-Bedarfszuweisungen notwendig ist.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

Hinweise

1. Die Bewilligung der Bedarfszuweisung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides und Rückforderung der Bedarfszuweisung bleibt vorbehalten, falls nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bemessung der Bedarfszuweisung von Bedeutung waren und bereits im Zeitpunkt der Bewilligung vorlagen; insoweit wird auf § 48 ThürVwVfG verwiesen.
2. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung bleibt für den Fall vorbehalten, wenn sich im Nachhinein die Voraussetzungen ändern, unter denen die Bedarfszuweisung gewährt wurde; insoweit wird auf die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 und Abs. 3 ThürVwVfG verwiesen. Außerdem wird die Antragstellerin ausdrücklich auf das Prüfungsrecht durch die Rechtsaufsichtsbehörde und den Thüringer Rechnungshof hingewiesen.
3. Die Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen ausreichend Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ekaterina Härtel

Anlage

Empfangsbestätigung, Rechtsmittelverzicht, Bankdatenblatt

